

**STADTHALLE CHUR**

Verwaltung und Vermietung

# Allgemeine Mietbedingungen

## 1. Dienstleistungen / Zusätzliche Kosten

Die Vermieterin organisiert auf Wunsch administrative, organisatorische und technische Dienstleistungen gegen Verrechnung.

Die ausgewiesenen Kosten wie Telefon, Strom, Wasser, Heizung, Gas, Abfallentsorgung, Reinigung, Klein- und Verbrauchsmaterial sowie die Kosten für den Hallenchef und das Hilfspersonal gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

Die Vermieterin stellt dem/der MieterIn bewegliches Material (Festbestuhlung, Bankettbestuhlung) mietweise zur Verfügung. Das Aufstellen der Bestuhlung in der Halle und das Einräumen nach Abschluss der Veranstaltung ist nach Weisung des Hallenchefs vorzunehmen.

Der Hallenchef ist während der Dauer seiner Beanspruchung zu entschädigen. Der Stundenansatz beträgt CHF 65.-. Für die Übergabe und die Rücknahme der Halle sind jedoch **je eine Stunde** in der Hallenmiete **inbegriffen**.

Die Halle, inkl. Restaurationsbetriebe, Küche WC-Anlagen etc. ist am Schluss der Veranstaltung vollständig geräumt und in ordnungsgemässen Zustand der Vermieterin wieder zu übergeben. Die Reinigung wird auf Kosten des Mieters/der Mieterin durch die Expo Chur AG veranlasst und in Rechnung gestellt. Die Reinigung ist grundsätzlich innerhalb der Mietdauer vorzunehmen. Die technischen Anlagen (Heizung, Trusse, Beleuchtung und Beschallung, Verdunkelung etc.) dürfen nur unter Aufsicht des Hallenchefs oder nach dessen Anweisungen benutzt werden. Seine Arbeitszeit wird dem/der MieterIn verrechnet.

Wird die Beleuchtungs- und die Beschallungsanlage durch zusätzliche Geräte ergänzt oder über andere Anlagen mitgenutzt, so ist unser Techniker unter Verrechnung des Aufwandes von CHF 120.-- pro Stunde beizuziehen. Ebenso sind Installationen an der Wasser- und Elektroeinrichtung durch unsere Hausinstallateure gegen Verrechnung zu veranlassen.

## 2. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Für die definitive Reservation der Halle wird eine Reservationsgebühr erhoben, welche innert 10 Tagen ab Fakturadatum zahlbar ist. Dieser Betrag wird mit den Nebenkosten verrechnet. Bei Nichteinhalten dieser Frist kann die Expo Chur AG über die Halle verfügen.

### Reservationsgebühr:

**Stadthalle:** CHF 1'500.-- bis zu einem Mietbetrag von CHF 5'000.--,

ab CHF 5'000.-- 30% des Mietbetrages

**Andere Räumlichkeiten** 30% des Mietbetrages

**Mietbetrag:** 100% zahlbar bis **spätestens 10 Tage** vor Mietantritt.

Rechnungen, welche weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Telefon, Gas, Heizung, Abfallentsorgung, Reinigung, Stundenaufwand des Hallenchefs und des Hilfspersonals, Klein- und Verbrauchsmaterial etc. werden Ihnen gemäss Aufwand und Verbrauch nach Ablauf der Mietdauer in Rechnung gestellt. Diese ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum netto zu bezahlen. Die Stromkosten belaufen sich auf CHF 0.40 pro kWh. Dieser Betrag beinhaltet neben den Energiekosten auch die Amortisation und den Unterhalt der Elektroanlage sowie die Ablesung.

### **3. Vertragsrücktritt**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages haftet der/die MieterIn für die vereinbarte Mietsumme. Bei teilweisem oder vollständigem Rücktritt vom Vertrag, werden dem/der MieterIn folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- 10 % der Miete bei Rücktritt bis 6 Monate vor Mietbeginn
- 60 % der Miete bei Rücktritt bis 2 Monate vor Mietbeginn
- 100 % der Miete bei Rücktritt von weniger als 2 Monaten vor Mietbeginn

Wird ein von der Vermieterin akzeptierter Ersatz gefunden, hat der/die vom Vertrag zurückgetretene MieterIn für die entstandenen Umtriebe und Unkosten aufzukommen. Eine Minimal-Entschädigung von CHF 500.-- wird in jedem Fall geschuldet.

Dieser Vertrag sowie die daraus folgenden Rechnungen gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

### **1. Gesetzliche Vorschriften, Bewilligungen**

#### **a) Lärmschutz**

Der/die MieterIn ist dafür verantwortlich, dass die Lärmschutzverordnung und sämtliche bau- und feuerpolizeilichen sowie allenfalls anderweitige, gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.

#### **b) Behördliche Bewilligungen**

Für die Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen für die Veranstaltung (z.B. Polizei, Kanton, Suisa ect.) ist ausschliesslich der/die MieterIn verantwortlich.

#### **c) Eintrittspreise**

Die durch den Mieter festgelegten Eintrittspreise für Besucher müssen vor der Publikation mit der Vermieterin besprochen werden.

#### **d) Sicherheitsdienst**

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst in der Halle sowie auf den Vorplätzen und auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Brambrüesch-Bahn ist Sache des Mieters/der Mieterin. Bei Veranstaltungen mit einem grossen Publikumsaufmarsch verlangt die Polizei ein schriftliches Sicherheitsdispositiv.

**Der Veranstalter ist verpflichtet vor, während und nach dem Anlass für Ruhe und Ordnung in und rund um die Stadthalle zu sorgen.**

#### **e) Notausgänge**

Während der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass sämtliche Notausgänge geöffnet sind. Zudem dürfen die Fluchtwege nicht durch parkierte Autos behindert werden.

Die breiten, zweiflügligen Türen ins Freie sind mit einer Einbruchsicherung ausgerüstet. Bei Veranstaltungen in der Halle müssen diese Einbruchsicherungen während der ganzen Zeit deaktiviert, das heisst im entriegelten Zustand fixiert werden.

Bei Veranstaltungen mit grossen Personenbelegungen sind die drei hinteren Ausgänge bei der Bühne zu Fluchtzwecken vorgesehen. Es ist sicher zu stellen, dass die demontablen Treppen im Freien bei solchen Veranstaltungen montiert sind.

Die Vorgaben werden vor Veranstaltungsbeginn durch die Feuerpolizei der Stadt Chur kontrolliert. Damit kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unnötige Umtriebe wegen beanstandeter Barbauten, Absperrungen, Garderoben etc. entstehen, kann die geplante Einrichtung auf einem Hallenplan eingezeichnet und der Feuerpolizei vorgelegt werden. Eine einfache Skizze genügt (Hochbauamt der Stadt Chur, Feuerpolizei, Stadthaus, Masanserstrasse 2, Postfach 64, 7002 Chur, Kontaktperson: Emanuel Kälin, Tel.: 081 254 47 84).

#### **f) Brandmeldeanlage**

Manipulationen an der Brandmeldeanlage sind untersagt. Das Grillieren und Kochen ist in allen Räumen ausser der Küche verboten.

Ausnahmen sind nur möglich mit Zustimmung der Feuerpolizei. Abschaltungen der Brandmeldeanlage sind nur möglich, wenn während dem Anlass zwei Zweier-Patrouillen der Feuerwehr der Stadt Chur vor Ort anwesend sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Ein Einsatz von Nebelmaschinen und/oder Pyrotechnik ist nur bei abgeschalteter Brandmeldeanlage möglich und unterliegt dementsprechend der obigen Bestimmung betr. dem Einsatz von Feuerwehrleuten.

#### **g) Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen während der Veranstaltung in der Halle weder gefahren, noch geparkt werden.

#### **h) Untervermietung**

Die Untervermietung der Halle ist nur mit dem Einverständnis der Vermieterin gestattet.

### **5. Versicherungen**

Für die Versicherung der in die Veranstaltung eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer-, Elementar-, Wasserschäden und Diebstahl etc. hat der/die MieterIn selber besorgt zu sein. Insbesondere ist auch eine Betriebsunterbruch-Versicherung infolge Feuer-, Elementar-, Seuchen- und anderen möglichen Ausfallschäden Angelegenheit des Mieters/der Mieterin. Die Expo Chur AG übernimmt dafür keine Haftung.

Der/die MieterIn hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

### **6. Höhere Gewalt**

Für die Verhinderung der Veranstaltung / Messe ist die Haftung der Expo Chur AG unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts ausgeschlossen. Für die Abdeckung solcher Risiken wird dem/der MieterIn empfohlen, eine Betriebsunterbrechungs- respektive -ausfallversicherung abzuschliessen.

### **7. Schäden**

Der/die MieterIn verpflichtet sich, die Veranstaltung so durchzuführen, dass an der Halle sowie am Mobiliar und den Einrichtungen keine Schäden entstehen. Die Instandsetzung allfälliger Schäden wird durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters/der Mieterin veranlasst.

## **8. Getränkevereinbarung**

Es dürfen grundsätzlich nur Biere und alkoholfreie Getränke der Heineken Switzerland AG ausgeschenkt werden.

## **9. Technik**

Licht- und Soundtechnik ist Sache des Mieters. Wir empfehlen Ihnen unseren Haustechniker Hemmisound GmbH, da er die Verhältnisse in der Stadthalle bestens kennt und sehr preiswert ist.

Kontaktdaten                          Hemmisound GmbH, Felsenaustrasse 31b, 7000 Chur  
  info@hemmisound.ch, 081 252 14 14

Der Groundsupport auf der Hauptbühne ist fix installiert (siehe Pläne). Dieser kann für CHF 1'950.00 gemietet werden. Bei Nichtgebrauch wird dieser jedoch nicht abgebaut.

## **10. Schlussbestimmungen**

Der/die MieterIn nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadthalle Chur im Eigentum der Stadthalle Chur AG befindet und die Vermieterin nur insoweit dazu angehalten werden kann, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, als das Mietverhältnis zwischen der Expo Chur AG und der Stadthalle Chur AG aufrecht erhalten bleibt.

Die Expo Chur AG verpflichtet sich, allfällige Änderungen sofort dem/der MieterIn bekannt zu geben.

Ohne besondere Vereinbarung erwachsen dem/der MieterIn aus diesem Vertrag keine Rechte auf Ausschliesslichkeit beziehungsweise Exklusivität für seinen Anlass. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, ähnliche oder gleiche Anlässe/Veranstaltungen durchführen zu lassen respektive durchzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Allgemeinen Mietbedingungen ersetzen alle bisherigen Fassungen.

## **11. Gerichtsstand**

Für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Chur.